

5. Laboratoriumszentrifugen mit einem lichten Trommeldurchmesser bis 300 mm und einer Drehzahl bis 3000 U/min,
6. Becherzentrifugen mit einer Antriebsleistung bis 500 Watt,
7. Fettbestimmungszentrifugen.

Herstellung von Zentrifugen

§ 2

(1) Die Herstellung der dieser Bestimmung unterworfenen Zentrifugen ist nur solchen Betrieben gestattet, die über die erforderlichen Fachkräfte und Arbeitsmittel verfügen und bei der zuständigen Bezirksarbeitsschutzinspektion als Hersteller für Zentrifugen angemeldet sind.

(2) Der zuständige Sachverständige gemäß § 17 ist berechtigt, jederzeit die sachgemäße Durchführung aller Arbeiten zu überprüfen und bei Feststellung grober Mängel in der Fertigung die Fortsetzung der beanstandeten Arbeiten zu untersagen.

Pflichten der Hersteller

§ 3

(1) Die Hersteller der dieser Bestimmung unterworfenen Zentrifugen tragen die Verantwortung für die Anwendung dieser Arbeitsschutzbestimmung und der gemäß dieser Bestimmung herausgegebenen „Technischen Grundsätze — Zentrifugen —“ hinsichtlich der Wahl des Werkstoffes, der sachgemäßen Herstellung und der Ausrüstung mit den notwendigen Sicherheitsvorrichtungen.

(2) Die Hersteller von Zentrifugen sind verpflichtet, vor Neuanfertigung von Zentrifugen der für das Herstellerwerk zuständigen Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — Zeichnungen und Berechnungen der Trommel in doppelter Ausfertigung zum Zwecke einer Vorprüfung (rechnerischen Prüfung) einzureichen. Bei Herstellung von Zentrifugen gleicher Bauart genügt die einmalige Einreichung der Unterlagen zur rechnerischen Prüfung.

(3) Die Hersteller sind verpflichtet, bei Lieferung jeder Zentrifuge dem Besteller Zeichnungen und Berechnungen in doppelter Ausfertigung sowie eine Bescheinigung darüber auszuhändigen, daß die Zentrifuge mit der Zeichnung übereinstimmt.

Diese Zeichnungen und Berechnungen müssen mit dem Prüfvermerk des für das Herstellerwerk zuständigen Sachverständigen versehen sein.

(4) Alle Hersteller von Zentrifugen haben ihre Anmeldung gemäß § 2 bei der zuständigen Arbeitsschutzinspektion einzureichen.

Werkstoff, Herstellung, Ausrüstung und Aufstellung

§ 4

(1) Der Außenmantel, die Abdeckung und die Lauftrommel der Zentrifugen müssen ausreichend bemessen und aus zähem Werkstoff hergestellt sein.

(2) Für die zum Bau von Zentrifugen zulässigen Werkstoffe und für die Trommelberechnung gelten die Vorschriften der „Technischen Grundsätze — Zentrifugen —“.

(3) An Zentrifugen mit gußeisernem Mantel, die bei Verkündung dieser Arbeitsschutzbestimmung bereits in Betrieb sind, ist eine Verstärkung des Außenmantels durch Ringe aus Flußstahl oder auf andere geeignete Weise vorzunehmen. Bis zum 31. Dezember 1955 sind gußeiserne Außenmäntel durch solche aus zähem Werkstoff zu ersetzen.

§ 5

(1) Der Gang der Zentrifuge muß rechtsläufig sein (Uhrzeigerichtung).

(2) Neugebaute Zentrifugen müssen mit Einzelantrieb versehen sein. Abweichungen hiervon bedürfen einer Ausnahmegenehmigung nach § 20.

§ 6

(1) Jede Zentrifuge muß mit einem Schutzdeckel versehen sein. Sie darf sich erst in Betrieb setzen lassen, wenn der Deckel fest verschlossen ist (Deckelverriegelung).

Der Deckel darf sich erst öffnen lassen, wenn die Trommel stillsteht (Deckelzuhaltung).

(2) In explosionsgefährdeten Räumen dürfen durch die Betätigung dieser Schutzvorrichtungen weder Funken noch erhebliche Reibungswärme entstehen.

§ V

Die Vorschrift des § 6 Abs. 1 gilt nicht für:

1. Zentrifugen, die zum Zwecke des Beschickens und Entleerens nicht geöffnet zu werden brauchen.

Bei diesen Zentrifugen genügt ein Deckel, der mit Schrauben oder auf andere Weise fest verschlossen wird und nur mit besonderen Werkzeugen (Schraubenschlüsseln) geöffnet werden kann.

2. Zentrifugen mit Handbetrieb, wenn sie mit einem am Außenmantel fest angebrachten konischen Schutzrand ausgerüstet sind, der den Trommelrand überragt.

3. Ortsbewegliche Kleinstzentrifugen mit einer Antriebsleistung bis zu 75 Watt und einem lichten Trommeldurchmesser bis 260 mm unter folgenden Bedingungen:

a) Die Länge des Anschlußkabels darf höchstens 2 m betragen, um im Gefahrfall durch Herausziehen des Kabelsteckers die Zentrifuge sofort stillsetzen zu können.

b) Der Antriebsriemen vom Motor zur Trommelwelle muß aus dehnbarem Werkstoff bestehen.

c) Der laufende Rand der Trommel muß durch einen am Schutzmantel fest angebrachten, zugleich als Trommelrandüberdeckung dienenden Einfülltrichter, dessen Höhe mindestens 80 mm in der Senkrechten gemessen betragen muß, voll überdeckt sein. Auf der Innenfläche dieses Einfülltrichters ist ein dauerhafter Hinweis, der das Hineingreifen in die laufende Trommel verbietet, in auffällender Schrift anzubringen.

§ 8

(1) Jede Zentrifuge muß mit einer Bremse versehen sein.

(2) Bei Zentrifugen mit feuergefährlichem Füllgut oder in explosionsgefährdeten Räumen muß die Bremse so beschaffen sein, daß das Entstehen von Funken oder von unzulässiger Erwärmung wirksam verhindert wird (Wasserkühlung, Öldruckbetätigung, elektrische Bremsung oder dgl.).

§ 9

Zentrifugen mit Handbetrieb müssen so eingerichtet sein, daß die Kurbel beim Loslassen sofort zum Stillstand kommt (Sicherheitskurbel).

§ 10

(1) Durch besondere Maßnahmen ist sicherzustellen, daß die höchstzulässige Umdrehungszahl und das höchstzulässige Gewicht des Füllgutes nicht überschritten werden können.